

Begriff, Träger und Geschichte der Sozialwirtschaft

1. Begriffe

- **Sozialwirtschaft**
 - Teil eines Wirtschaftssystems das sich im Wesentlichen mit Leistungen zum Nutzen der Gesellschaft befasst.
 - Synonyme: Dritter Sektor oder Non Profit-Sektor

1. Begriffe

- **Wodurch kennzeichnen sich NPOs ?**
 - Der Zweck besteht in erster Linie nicht aus der Gewinnerzielung, sondern darin einen bestimmten Zweck zu erfüllen, bzw. von Mitgliedern geforderte Leistungen zu erbringen.
 - NPO dürfen keine Gewinne ausschütten
 - Gewinne dürfen aber als Mittel zur Sicherung des Förderauftrages und der langfristigen Zweckerfüllung erzielt werden.

2. Träger in der Sozialwirtschaft

- **Überblick**

- In Deutschland existieren rund 17.392 gemeinnützige Stiftungen (2009),
- 554.401 Vereine (2008) und
- 5.300 Genossenschaften (02/2010)

2.1 Geschichtlicher Abriss

- **Beginn des 19. Jahrhunderts**
 - Große Umwälzungen durch Auflösung der bisherigen Sicherungs- und Unterstützungssysteme
 - Ende der Leibeigenschaft
 - Ende des Zunftwesens in den Städten, Gewerbefreiheit
 - Mittelalter: Sorge für Arme und Kranke war bürgerschaftliche Aufgabe
 - Landflucht
 - Verarmung in den Städten (Pauperismus)

2.1 Geschichtlicher Abriss

➤ **Aktivitäten katholischer Gruppen**

(1. Hälfte des 19. Jahrhundert); Elisabeth-Vereine und Vinzenz-Konferenzen, gegründet durch Laien; Engagement v.a. für Arme

➤ **Aktivitäten von Orden**

Gründung von Einrichtungen, wie z.B. von Krankenhäusern und Kinderheimen

Vinzenz von Paul und Friedrich Ozanam

Vinzenz von Paul (1581 bis 1660) war ein Revolutionär und Organisator der Liebe. Seine Freunde bezeichneten ihn als "Apostel der Nächstenliebe", "Anwalt der Rechtlosen" und "Erfinder der modernen Caritas der Kirche". 200 Jahre später griff 20-jährige Jurastudent und spätere Pariser Universitätsprofessor Friedrich Ozanam (1813 bis 1853) die Ideen Vinzenz von Pauls auf. Er war von der Nächstenliebe und dem Gerechtigkeitssinn des Heiligen so begeistert, dass er viele Studenten gewann, Arme und Notleidende im Studentenviertel zu besuchen und ihnen auf die Beine zu helfen. So entstand aus diesem Kreis 1833 eine Vinzenz-Caritas-Konferenz.

Vinzenz-Konferenzen in Deutschland und im Erzbistum Paderborn

Diese Begeisterung des gelebten Glaubens und der konkreten Diakonie wurde 1845 in München mit der Gründung einer studentischen Konferenz aufgegriffen und fortgeführt. 1849 entstand in Paderborn die erste Vinzenz-Konferenz. Es folgten zahlreiche weitere Gründungen (220) von Konferenzen im Erzbistum Paderborn. Heute arbeiten in Deutschland etwa 350 Vinzenz-Konferenzen mit 5 000 Mitgliedern, davon 20 Konferenzen in Pfarrgemeinden des Erzbistums Paderborn mit etwa 250 Mitgliedern und rund 400 Förderern. Weltweit haben sich über eine Million Männer dieser Gemeinschaft angeschlossen. Die Gemeinschaft der Vinzenz-Konferenzen Deutschlands ist ein Fachverband im Deutschen Caritasverband.

Es ist Ziel der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (es sind größtenteils Männer), einen Teil der Freizeit Menschen in ihren Not- und Lebenslagen zur Verfügung zu stellen und dabei durch ihren Einsatz für die Schwachen in einer Gesellschaft der Starken das Gebot der christlichen Nächstenliebe zu verwirklichen. Dabei gilt der Leitgedanke: Freude schenken, Freude erfahren.

Die Konferenzen bieten den Mitgliedern eine Gemeinschaft, in der auch eine besondere männerspezifische Spiritualität gelebt wird. Die Konferenzen verfügen über Spezialisten aus den verschiedensten Berufsbereichen und erhalten durch den regelmäßigen Erfahrungsaustausch ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz.

Quelle: <http://www.caritas-paderborn.de/41961.html>

2.1 Geschichtlicher Abriss

- Aktivitäten evangelischer Gruppen (1. Hälfte 19. Jahrhundert)
- Gründungen der Diakonissen (Fliedner)
- Gründung von Jugendhilfeeinrichtungen, wie z.B. des Rauhen Hauses in Hamburg durch Hans-Hermann Wichern
- 1848 Gründung des „Centralausschusses der Inneren Mission“ – heute Diakonisches Werk (erster Wohlfahrtsverband)

2.1 Geschichtlicher Abriss

Grundprinzipien dieser Gruppen

- Ziel: Linderung der Armut mit ihren Mitteln
- Schaffung von Organisationen – je umfangreicher die Aktivitäten desto aufwändiger die Organisation
- Staatsabstinentes Handeln
- Motivation durch christliche Nächstenliebe

2.1 Geschichtlicher Abriss

- 1839 erstes Sozialgesetz zur Begrenzung der Arbeitszeit der Kinder zur Sicherung der Wehrtauglichkeit
Absicherung gegen Armut bei Kommunen
- 1840er Jahre: Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten: alle, die in der Gemeinde wohnten, bekamen Ansprüche

2.1 Geschichtlicher Abriss

2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

- Kirchliche Gruppen wachsen weiter und formulieren Forderungen an den Staat
- Bürgerliche Gruppen entstehen, v. a. beim Deutschen Roten Kreuz: Die Arbeiterbewegung, kämpft für mehr soziale Gerechtigkeit; sie organisiert zunächst noch keine Hilfe

2.1 Geschichtlicher Abriss

Gründung der Sozialversicherung in den 1880er Jahren durch Kanzler v. Bismarck:

- Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung für Industriearbeiter

- Beitragsfinanzierung
- Nicht nur für Arme
- Entlastung der Sozialhilfe

2.1 Geschichtlicher Abriss

Erste Hälfte des 20. Jahrhunderts

- Anerkennung der freien Träger
- Beginn des Nebens- und Miteinanders von freien und öffentlichen Trägern
- Gründung der Arbeitslosenversicherung
- Beginn der Arbeitsmarktpolitik
- Einführung der Mitbestimmung, Anerkennung der Gewerkschaften

2.1 Geschichtlicher Abriss

Erweiterung der Empfänger von Leistungen

- Einbeziehung von Kriegsbeschädigten, Angestellten, Kindern und Jugendlichen
- 1918 bekamen 10% der Bevölkerung Sozialleistungen, 1932 ca. ein Drittel

2.1 Geschichtlicher Abriss

Nationalsozialismus

- Verbot der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden und der Arbeiterwohlfahrt
- Gleichschaltung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- Anschluss des Diakonischen Werks an die Evangelische Kirche
- Schutz der Caritas und des Roten Kreuzes durch völkerrechtliche Verträge

2.1 Geschichtlicher Abriss

Nachkriegszeit

- „Wiederbegründung“ und Stärkung der Wohlfahrtsverbände
- Einbeziehung von 95% der Bevölkerung in die Sozialsysteme
- Neudefinition des Verhältnisses Staat/Wohlfahrtsverbände gemäß dem Subsidiaritätsprinzip

2.3 Der Begriff der Organisation

Definition (Gabler Wirtschaftslexikon, S. 2330 ff.):

- „Organisationen sind zielgerichtete soziale Systeme, in denen Menschen und Objekte dauerhaft in eine Strukturzusammenhang stehen.“

Gemeinsame Ziele

- Reduktion von Umwelt- [gemeint: Umfeld-] Komplexität
- Beschränkung auf einzelne Ziele, um diese überhaupt bewältigen zu können

2.3 Der Begriff der Organisation

Auf Dauer angelegt

- Keine losen Zusammenschlüsse
- Losgelöst von Organisationsmitgliedern

2.2 Grundsätzliche Bedeutung von Organisationen

Gesellschaftliche Arbeitsteilung

- Anlaufstelle bei Versagen z.B. von Familienverbänden

Koordinierte Hilfesysteme

- Organisationen koordinieren verschiedene Hilfsangebote
- Problematik der Koordination verschiedener Hilfsorganisationen in Krisenfällen

2.2 Grundsätzliche Bedeutung von Organisationen

Zuverlässigkeit und Stabilität

- Hilfe ist nicht von Einzelperson abhängig.
- Hilfebedürftige haben Anlaufstelle, die sie kennen.

Rechtliche Präzision und demokratische Kontrolle

- Bereiche, in denen Rechtsansprüche bestehen
- Einsatz öffentlicher und privater Mittel Frage der Transparenz
- Steuerliche Anforderungen an die Überprüfbarkeit bei Gemeinnützigkeit

2.3 Der Prozess des Organisierens

Ergebnis des Organisierens

- O.g. Definition der Organisation stellt den institutionalen Organisationsbegriff dar

Prozess des Organisierens

- Instrumenteller Organisationsbegriff
- Schaffen der Regeln und Zusammenhänge, die die Organisation kennzeichnen

2.3 Der Prozess des betrieblichen Organisierens

Organisation in zwei Schritten (z.B. bei Erich Kosiol):

- organisatorische Differenzierung Zerlegung und Aufteilung der Aufgaben

- organisatorische Integration
 - Zusammenfügen von Organisationseinheiten
= Aufbauorganisation
 - Zusammenfügen von Prozessen
= Ablauforganisation

2.4 Quellen organisatorischer Regeln

Vorgaben von „außen“

- Gesetzliche Vorgaben:
Sozialrecht einschließlich PBV, HeimG, Handelsrecht
(Bilanzierung und Offenlegung)
- Anforderungen der Kostenträger
Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen
- Organisatorische Vorgaben der Dachverbände,
Mitwirkungsrechte des Dachverbandes u.a.

2.4 Quellen organisatorischer Regeln

Interne Regelungen

➤ Formale Regelungen der Organisation:

- Satzungsregelungen
- Aufbauorganisation
 - Organigramme
 - Geschäftsverteilungspläne
 - Stellenbeschreibungen

2.4 Quellen organisatorischer Regeln

➤ **Formale Regelungen der Organisation**

✚ Ablauforganisation

- Prozessdarstellung (Flussdiagramm)
- Verfahrensanweisungen
- Projektplan/Netzplan

➤ **Informale Regeln und Organisationskultur**

2.5 Inhalte organisatorischer Regeln

- Zuständigkeiten
- Kompetenzen
- Hierarchie
- Verantwortung
- Informationswege
- Prozesse

Kongruenz von Zuständigkeit, Kompetenz und Verantwortung beachten!

2.5 Inhalte organisatorischer Regeln

Rechtliche Beziehungen nach außen

- Beteiligung an Gesellschaften
- Mitgliedschaft in Vereinen
- Vereinbarungen mit Dritten, z.B. Kooperationsverträge

2.6 Organisationen differenziert nach rechtlicher Stellung

Öffentliche Träger, die vom Bund, den Ländern oder Kommunen eingerichtet wurden

- öffentlich-rechtliche Rechtsformen, wie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Behörden und öffentliche Unternehmen
- Selbstverwaltungskörperschaften
Sozialversicherungen, Kommunen; Bindung an Gesetze, sonst in der Verwaltung frei
In der Regel nur Rechtsaufsicht und sehr eingeschränkte Fachaufsicht

2.6 Organisationen differenziert nach rechtlicher Stellung

Kirchliche Träger

- Öffentliche und privatrechtliche Rechtsformen;
 - ✚ Betrieb eines Kindergartens durch die Kirchengemeinde,
 - ✚ Krankenhaus eines Ordens (unterschiedliche Rechtsformen: Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Verein),
 - ✚ Betrieb einer Pflegeeinrichtung durch eine kirchliche Stiftung

2.6 Organisationen differenziert nach rechtlicher Stellung

Eigentümer sind kirchliche Körperschaften (unterschiedliche Rechtsformen, Kirchenrecht differenziert nach Auftrag und nicht nach Rechtsform)

- Sozialrechtliche Rahmenbedingungen
- Geltung der allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsformen
- Kirchenrechtliche Sonderregelungen

2.6 Organisationen differenziert nach rechtlicher Stellung

Freigemeinnützige Träger

- Private Rechtsformen:
Stiftungen, Vereine, (gemeinnützige) GmbHs, Genossenschaften
- Eigentümer sind private Träger
- Einhaltung der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen; Geltung der allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsformen
- Verbandsinterne Sonderregelungen – DRK als Beispiel

2.6 Organisationen differenziert nach rechtlicher Stellung

Gewerbliche Träger

- Private Rechtsformen:
Einzelunternehmen, GmbH, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GmbH & Co. KG, AG u.a.
- Eigentümer sind private Träger
- Einhaltung der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen
- Geltung der allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsformen
- Auf Gewinnerzielung ausgerichtet

2.7 Organisationen differenziert nach Funktionen

- **Gesamtverantwortung**
z.B. im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens
- **Hoheitliche Funktionen**
z.B. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
- **Kostenträgerschaft**
- **Dienstleistungsfunktion**
- **Politische Funktion des öffentlichen Trägers**
- **Politische Funktion der freien Träger**

2.7 Organisationen differenziert nach Funktionen

- **Philanthropische Funktion (Menschenliebe)**
- **Sicherstellungsauftrag**

2.7 Organisationen differenziert nach Funktionen

	Öffentliche Träger	freie Träger	Gewerbliche Träger
politische Funktion	x	x	
Sicherstellungsauftrag	x		
Kostenrängerschaft	x		
Philantropische Funktion		x	
Gesamtverantwortung	x		
Hoheitliche Funktion	x		
Dienstleistung	x	x	x
	(im Rahmen der Subsidiarität)		

2.8 Formen der Zusammenarbeit öffentlicher / freier Träger

- **Sicherstellungsauftrag des öffentlichen Trägers**
 - Teilweise als „harte“ Verpflichtung – Krankenhäuser
 - Teilweise als „schwächere“ Verpflichtung - § 17 SGB I
- **Partnerschaftliche Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger**
 - Wahrung der Selbstständigkeit der freien Träger
 - Teilweise Subsidiarität der öffentlichen Träger

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß

1.

jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,

2.

die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,

3.

der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und

4.

ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen; § 19 Abs. 2 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs; § 97 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

2.8 Formen der Zusammenarbeit öffentlicher / freier Träger

Finanzierung im Verhältnis öffentliche/freie Träger

- Kostenerstattung / Zuwendungsfinanzierung
- Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen
- Zusammenarbeit im Einzelfall

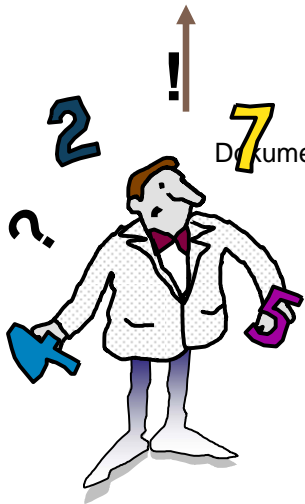
Rechnungssysteme mit integrierten Finanzierungs- und Steuerungsinformationen

Leistungsträger (auch "Kostenträger" genannt)

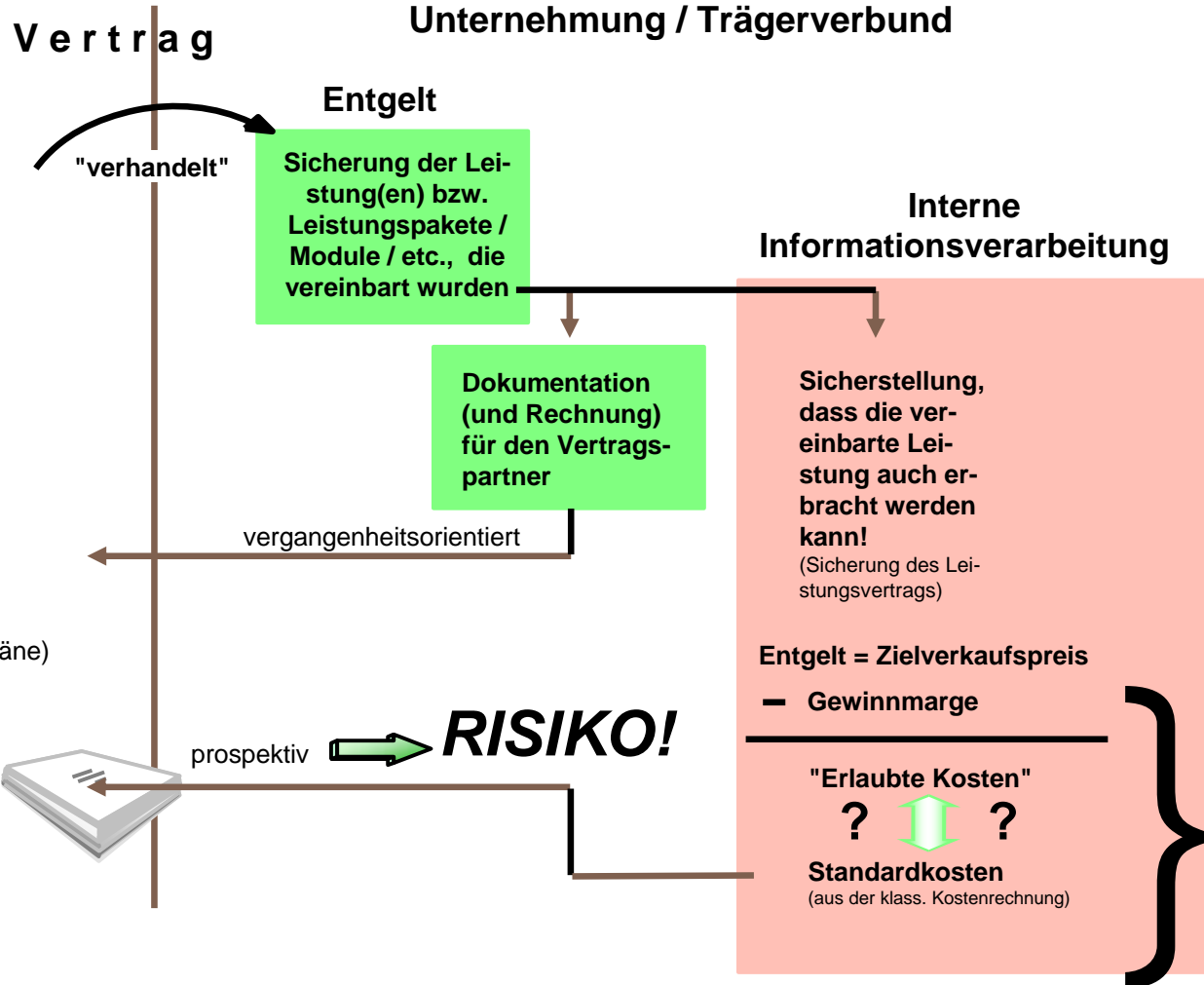
Finanzierung von Leistungen auf der Basis von

- ❖ Leistungsvereinbarungen
- ❖ Qualitäts(...)vereinbarungen
- ❖ Vergütungsvereinbarungen

Erhebung und Dokumentation von Strukturdaten nach (gesetzlicher) Vorgabe



Dokumentation in Einzelplänen:
 Belegungspläne
 Stellenpläne
 (Instandhaltungspläne)
 Investitionspläne
 (Aufwands- und
 Ertragspläne)
 Finanzpläne
 (Liquiditätspläne)



Vertrag

Entgelt

Sicherung der Leistung(en) bzw. Leistungspakete / Module / etc., die vereinbart wurden

Dokumentation (und Rechnung) für den Vertragspartner

vergangenheitsorientiert

prospektiv **RISIKO!**

Interne Informationsverarbeitung

Sicherstellung, dass die vereinbarte Leistung auch erbracht werden kann!
(Sicherung des Leistungsvertrags)

Entgelt = Zielverkaufspreis - Gewinnmarge

"Erlaubte Kosten" ? ?
Standardkosten (aus der klass. Kostenrechnung)

Rechnung für interne Informationszwecke (Kostenrechnung mit Vollkosten)

Unternehmung / Trägerverbund

Rechnung für interne Informationszwecke (Kostenrechnung mit Prozesskosten)

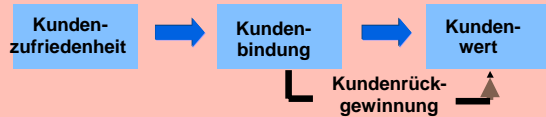
- "Auskömmlichkeit" von Standardangeboten
- Zusatzleistungen?
- Individualleistungen
- "Make or Buy"-Entscheid.
- Grenzbetrachtungen
- Qualitätsentscheide
-



Übereinstimmung mit der Dokumentation der erbrachten Leistung ?!

Kundenwertorientierung?

Weiterentwicklung des Evidence based Medicine-Ansatzes (EBM)?



2.9.1 Öffentliche Träger der sozialen Arbeit - Bundesebene

- **Bundesministerien und Bundesbehörden**

Kontakte zu den Verbänden/Lobbyarbeit

Gesetzentwürfe, Berichte, z.B. Sozialberichterstattung wie Kinder- und Jugendhilfebericht, Armutsbericht

- **Sozialversicherungsträger**

- Bundesagentur für Arbeit
- Krankenversicherungen
- Pflegeversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Rentenversicherung

2.9.1 Öffentliche Träger der sozialen Arbeit - Bundesebene

- **Bundesagentur für Arbeit mit 10 Landesdirektionen**
 - Arbeitsförderung (SGB III)
 - Teilweise Rehabilitation (SGB IX)
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
 - Förderinstrumente z.B. :
 - ✚ Fort- und Weiterbildung
 - ✚ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
 - ✚ Lohnkostenzuschüsse

2.9.1 Öffentliche Träger der sozialen Arbeit - Bundesebene

- **Krankenversicherungen**

- AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, landwirtschaftliche Krankenkasse, Seekrankenkasse, Bundesknappschaft
- Zusammengeschlossen auf Bundes- und Landesebene

2.9.1 Öffentliche Träger der sozialen Arbeit - Bundesebene

- **Pflegeversicherung**

- Eigenständige Versicherung
- An Krankenversicherung angegliedert
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK)
Finanzierung durch Krankenkassen und Pflegeversicherung

2.9.1 Öffentliche Träger der sozialen Arbeit - Bundesebene

- **Gesetzliche Unfallversicherung**

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, medizinische und berufliche Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen, Entschädigungsleistungen (Rente)
- Träger: gewerbliche Berufsgenossenschaften, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungen der öffentlichen Hand
- Teilweise auch Betrieb von Kliniken

2.9.1 Öffentliche Träger der sozialen Arbeit - Bundesebene

- **Rentenversicherung**

- Deutsche Rentenversicherung ehemals BfA und LVA, keine Differenzierung in Angestellte und Arbeiter mehr
- Rentenversicherung für einzelne Berufszweige, z.B. Bundesknappschaft, Zusatzversorgungskassen, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Kommunale Zusatzversorgungskassen, Kirchliche Zusatzversorgungskassen
- Vor allem Geldleistungen, aber auch Betrieb von Kliniken und Reha-Einrichtungen

2.9.2 Öffentliche Träger kommunale Spitzenverbände

- **Deutscher Städtetag**
Städtetag auf Landesebene
- **Deutscher Städte- und Gemeindebund**
Untergliederungen auf Landesebene
- **Deutscher Landkreistag**
Landkreistag auf Landesebene

2.9.3 Öffentliche Träger - Landesministerien

- **Umsetzung von Bundesgesetzen**
- **Teilweise eigene Aufgaben, wie z.B. Landes-
krankenhausplanung, Fördermittelvergabe**
- **Im Rahmen der Sozialhilfe und Jugendhilfe
teilweise auch Aufgaben des überörtlichen Trägers**

2.9.4 Öffentliche Träger - Kommunen

- **V. a. Stadt- und Landkreise**
 - Landrat / Oberbürgermeister / Bürgermeister als Spitze der Kommunalverwaltung
 - Untergliedert in Referate und Ämter
 - Kreistag / Rat der Stadt / Stadtrat als Hauptorgan
- **Träger der Sozialhilfe und Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialdienst**
- **Sozialunternehmen /-einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen**
- **Kommunale Stiftungen**